

Verlag:
Dienstags, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Preis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
monzeile 60 Bfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
monzeile 120 Bfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachsch.
Adressen-Nachweis- und
Offerten-Gebühr 50 Bfg.

Nr. 110.

Donnerstag, den 16. September 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. Vom 7. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats
hiermit verkündet wird:

§ 1. Alle Militärwaffen sind bis zu einem
von dem Reichskommissar für die Entwaffnung
(§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu
bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichs-
kommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine
Anmeldung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die
Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs
mit Waffen versehene Beamtenchaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in den
Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies inner-
halb drei Tagen der für die Ablieferung zuständigen
Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften
finden auch auf wesentliche fertige oder vorge-
arbeitete Teile sowie auf Munition von Militär-
waffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen
gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche
Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind.
Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichs-
kommissar für die Entwaffnung.

§ 2. Der Reichskommissar bestimmt, welche
Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

§ 3. Für die Ablieferung rechtmäßig er-
worbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

§ 4. Allen Personen, welche die in ihrem
Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb
der vom Reichskommissar festgesetzten Frist ab-
liefern, oder welche die gemäß § 1 Abs. 2 er-
forderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist er-
statten, wird Straffreiheit wegen unbefugter An-
eignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die
Aber Anmeldung oder Ablieferung von Waffen
und Munition bisher erlassenen Vorschriften ge-
währt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, wer-
den die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die
anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht
eingeleitet.

§ 5. Die Herstellung von Militärwaffen und
der Handel mit ihnen ist verboten.

Ausnahmen auf Grund des Artikels 163 des
Friedensvertrags werden auf Antrag durch den
Reichskommissar genehmigt.

§ 6. Wer von Waffen- oder Munitionslagern,
für die eine Ablieferungspflicht besteht, Kenntnis
hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom
Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten
Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- bei Geschützen, Minenwerfern, Flammen-
werfern, Maschinengewehren oder Maschinen-
pistolen insgesamt 1 Stück,
- bei Gewehren oder Karabinern des Modells
1888/98, bei Handgranaten oder Gewehr-
granaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- bei Geschütz- und Minenwerfermunition
20 Schuß,
- bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7. Der Reichskommissar für die Entwaf-
fung der Zivilbevölkerung wird vom Reichs-
präsidenten ernannt. Er untersteht der Reichs-
regierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder
oder sonstige Teile des Reichsgebiets im Benehmen
mit den Landesregierungen besondere Landes- (Be-
zirks-)Kommissare und Stellvertreter für diese be-
stellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durch-
führung übertragen, ohne daß hierdurch seine Ver-

antwortlichkeit berührt wird.

§ 8. Dem Reichskommissar wird ein vom
Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen
beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu
grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen.
Soweit solche in dringenden Fällen unternommen
ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grund-
legende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur
Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Zum Zwecke der Durchführung der Ent-
waffnung kann der Reichskommissar im Rahmen
der Gesetze alle ihm notwendig erscheinenden An-
ordnungen treffen.

Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und
Beschlagnahmen außerhalb der durch die Straf-
prozessordnung gezogenen Grenzen anzuordnen sowie
eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der
Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen
Fahrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und
die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen
zu treffen.

§ 10. Der Reichskommissar kann zur Durch-
führung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei an-
fordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über
den Bezirk eines Landes oder einer preussischen
Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der
Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durch-
führung der Waffenablieferung nicht ausreichen,
hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Er-
suchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu
leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf
der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehls-
verhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der
Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwal-
tungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben
innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des
Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung
von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten.
Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden
der Länder ergehen, ist den vorgeordneten Dienst-
stellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständig-
keit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten.
Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichts-
verfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Reichskommissar ist ferner befugt,
Bestimmungen über Quartierleistungen und Natural-
leistungen für die Sicherheitspolizei und andere
von ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen sowie
Belohnungen für Mitteilungen, welche der Er-
fassung von Militärwaffen förderlich sind, und Ent-
schädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

§ 12. Der Reichskommissar hat das Recht,
innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe
eidesstattlicher Versicherungen über Waffenschiedungen
oder über den Besitz und Verbleib von Waffen-
lagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von
ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

§ 13. Mit Gefängnis nicht unter drei Mo-
naten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend
Mark wird bestraft,

1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses
Gesetzes festzusetzenden Frist Militärwaffen unbefugt
in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 ob-
liegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der,
in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund
und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit
seinem Wissen befinden,

2. wer den vom Reichskommissar oder den
Landes (Bezirks-)Kommissaren auf Grund dieses
Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

3. wer ferner gemäß § 6 bestehende Anzei-

pflicht nicht nachkommt,

4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne
Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen
herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder
ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,

5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder
wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag
oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder
anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen
dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes
erlassenen Anordnungen des Reichskommissars
auffordert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die
Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark.

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe
auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweislich begangen, damit die
Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder
Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnis-
strafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei
mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter
drei Monaten ein.

§ 14. Militärwaffen, welche nicht innerhalb
der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert
werden, sind vom Reichskommissar oder den von
ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als
dem Reiche verfallen zu erklären.

§ 15. Sämtliche Kosten des Entwaffnungs-
verfahrens sowie die Aufwendungen für die auf
Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen
und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16. Der Reichsminister der Finanzen wird
ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von
vorläufig 200 Millionen Mk. zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner
Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921
außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Innern.
Roh.

Erste Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölke-
rung vom 7. August 1920. Vom 22. August
1920. (Reichs-Gesetzbl. 1920, S. 1595.)

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung
der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.G.Bl.
S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichs-
tag gewählten Beirats verordnet was folgt:

§ 1. Als Militärwaffen sind anzusehen:

- neuzeitliche Geschütze sowie Minenwerfer und
Borrichtungen, die zum Werfen von Spreng-
körpern oder Gasbomben bestimmt sind,
aller Art,
- Granatwerfer, Flammenwerfer, Gewehrgra-
natenwurfbecher,
- Maschinengewehre jeden Systems und Ma-
schinenpistolen,
- Militärgewehre, Karabiner, Laufgewehre,
soweit für sie als Munition ein Bolzen- oder
Mantelgeschos aus Hartmetall oder ein
Sprenggeschos verwendet wird,
- Armeevrevolver,
- Gewehrgranaten, Burz- und Handgranaten
jeder Ausführung.

§ 2. Als wesentliche Teile von Militärwaffen
sind anzusehen:

- bei Geschützen: Rohr, Verschluß und Richt-
vorrichtung,
- bei Minenwerfern: Rohr und Rücklaufbremse,
- bei Flammenwerfern: Ringkessel und Gas-
trogel,
- bei Maschinengewehren: Lauf, Schloß und
Zusatzrohr,

o) bei Maschinenpistolen, Karabinern und Gewehren: Schloß und Lauf,
 f) bei Armeevolutern: Trommel und Lauf.
 § 3. Als Munition für Militärwaffen sind anzusehen: Sprengkörper, Zünder, Sprengkapseln jeder Ausführung sowie jede für die im § 1 aufgeführten Waffen bestimmte Munition.

§ 4. Sämtliche Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärwaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese bis zum 1. Oktober 1920 bei den zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren unter Angabe des Ortes, wo sich die Waffen befinden, der Art ihrer Aufbewahrung sowie ihrer Zahl und Art anmelden. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt der Reichskommissar.

Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen die im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärwaffen

- im Falle des § 1 a bis c ohne Rücksicht auf die Zahl,
- im Falle des § 1 d bis f bei einer Anzahl von 10 Stück und darüber,
- im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des Abs. 1 hat durch den Vorstand oder durch die Leitung, im Falle des Abs. 2 durch den Besitzer oder Gewahrsamshaber zu erfolgen.

§ 5. Die Militärwaffen, wesentliche Teile von Militärwaffen und die Munition für Militärwaffen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 15. September bis zum 1. November 1920 einschließlich an die im § 6 bezeichneten Stellen abzuliefern.

§ 6. Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen, die auf Grund eines Waffenscheins Militärwaffen, abgeänderte Militärwaffen oder wesentliche Teile von diesen im Besitz oder Gewahrsam haben.

Für einzeln liegende Gehöfte und Gemeinden sind vor ihrer Entwaffnung die zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenchaft befreit.

Die Ablieferung kann bei jeder Ortsbehörde erfolgen, soweit nicht der Reichskommissar oder die Landes- (Bezirks-) Kommissare anderweitige Anordnung treffen.

Die abgelieferten Waffen sind unverzüglich zum Gebrauch untauglich zu machen und an die vom Reichskommissar bestimmten Stellen abzuführen.

§ 7. Wer von Waffen- oder Munitionslagern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissar Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Lagers sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsamshabers zu enthalten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder derjenigen Vereinigungen, für welche die Waffenanmeldung durch § 4 Abs. 1 schon vorgeschrieben ist.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1920.

Der Reichskommissar
für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Zweite Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553).

Vom 4. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) vom 22. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1595) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer c erhält folgende Fassung: Armeevoluter und Armeepistolen.

2. Im § 2 tritt als Ziffer g hinzu: bei Armeepistolen: Gleitschiene und Lauf.

Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1920.

Der Reichskommissar
für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dritte Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553).

Vom 5. September 1920.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) wird zur Verhütung von Waffenschleudungen mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet was folgt:

§ 1. Jede Art der Beförderung von Militärwaffen, wesentlichen Teilen von Militärwaffen und von Munition auf der Eisenbahn, mit der Post, auf Schiffen, auf Kraftfahrzeugen und sonstigen Fuhrwerken sowie auf Luftfahrzeugen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die auf Grund des Friedensvertrags für die interalliierten Truppen zu befördernden, als solche gekennzeichneten Ersatz-, Nachschub- und Abschubtransporte.

§ 2. Von dem Beförderungsverbot des § 1 Satz 1 sind ausgenommen:

- Waffen- und Munitionstransporte, deren Inhalt nach dem Friedensvertrag an die alliierten Mächte auszuliefern ist,
- Waffen- und Munitionstransporte, deren Inhalt zwecks Durchführung des Friedensvertrags und zwecks Erfüllung der in dem Abkommen von Spa übernommenen Verpflichtungen zur Ablieferung an Sammelstellen oder zur Zerlegung und Verschrottung bestimmt ist.

Die Transporte sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3. Von dem Beförderungsverbot sind ferner ausgenommen Waffen- und Munitionstransporte, die für die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenchaft bestimmt sind, sofern für sie in jedem Einzelfall eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung wird bei Transporten für die Reichswehr durch das Reichswehrministerium, bei Transporten für die Beamtenchaft durch die Zentralpolizeibehörden der Länder erteilt.

Bei Transporten, für die Begleitpapiere ausgestellt werden, ist die Genehmigung auch auf den Begleitpapieren zu vermerken und zu beglaubigen; bei sonstigen Transporten hat der Transportführer eine Ausfertigung der Genehmigung bei sich zu führen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1920.

Der Reichskommissar
für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Ufingen, den 14. September 1920.

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß als abgabepflichtige Waffen die im § 1 bezeichneten Militärwaffen und als wesentliche Teile von Militärwaffen die im § 2 angegebenen Stücke der Ausführungsbestimmung in Frage kommen. Wegen Erstattung von Anzeigen über Waffenlager weise ich auf § 6 des Gesetzes hin. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Lagers sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsamshabers zu enthalten.

Die Militärwaffen, wesentlichen Teile von Militärwaffen und die Munition für Militärwaffen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung in der Zeit vom 15. d. Mts. bis 1. November d. Js. an die Ortspolizeibehörden abzuliefern.

Die Ortspolizeibehörden haben die abgelieferten Waffen sicher aufzubewahren und ein fortlaufendes Verzeichnis nach dem unten abgedruckten Schema zu führen; über die abgelieferten Waffen pp. ist Mitteilung zu leisten.

Ferner mache ich auf die im § 13 des Gesetzes angegebenen Strafen ganz besonders aufmerksam.

Wegen der zu zahlenden Belohnungen und Entschädigungen ergeht später besondere Anweisung.

Verzeichnis

der abgelieferten Militärwaffen pp.

Nr.	Name des Ablieferers	Wohnort	Bezeichnung und Stückzahl d. abgelief. Militärwaffen	Bemerkungen

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Betrifft Milchlieferung.

Die Milchablieferung hat wieder bedeutend nachgelassen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die Milch richtig erfasst und zur Ablieferung gelangt. Ueber das Veranlasste erwarte ich Ihren Bericht binnen 8 Tagen.

Ufingen, den 13. September 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Zahlung von Getreide.

Es werden immer noch Klagen laut, daß das abgelieferte Getreide durch den Kommunalverband verspätet bezahlt würde. Die Schuld hieran trifft nicht das Landratsamt. Die Zahlung kann erst auf Grund der hier vorzulegenden Abrechnung erfolgen. Ich ersuche deshalb die Herren Bürgermeister bzw. die Unterkommissionäre in Zukunft die Rechnungen, Ablieferungsscheine und Verlade listen sofort nach der Verladung an den Oberkommissionär, Geschäftsstelle Raiffeisen-Büro, Ufingen, einzusenden, damit dieser die Abrechnung sofort vornehmen kann.

Ufingen, den 11. September 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Ufingen, den 11. September 1920.

In den Gemeinden Aßbach und Aßlar (Kreis Biehl), Oppershausen, Dörfel, Ibsenstadt (Kreis Friedberg) und Wörsdorf (Kreis Untermain) ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Bekanntmachung.

Verkauf von Reichsware an Rinderbrennstelle.

Firma S. Fuld, Ufingen
16,2 Meter Herrenstoff p. Met. 57,40 M.
53 Meter Baumwollmouffline
p. Meter 8,90 M.

Firma J. Lilienstein, Ufingen
16 Meter Herrenstoff p. Meter 57,40 M.

Firma Em. Girsch, Ufingen
20 Meter Herrenstoff p. Meter 57,40 M.
Ufingen, den 13. September 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 11. Sept. Eine Wanderung über Pfaffenwiesbach, Winterstein, Hof Haffelbach, Johannisberg nach Bad Nauheim und Friedberg unternimmt Sonntag, den 19. September 1920 die Wanderabteilung der Turngemeinde Ufingen. In Bad Nauheim ist ein längerer Aufenthalt zwecks Besichtigung der Stadt und Kuranlagen vorgesehen. Die Rückfahrt erfolgt 6⁴⁰ von Friedberg aus. Abmarsch vormittags 9 Uhr von der Waterloo-Binde. Gäste willkommen.

* Der 53. Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden ist auf Montag den 20. September einberufen worden und wird am Nachmittage des genannten Tages in dem Kommunallandtags-Sitzungssaal des Landeshauses in Wiesbaden von dem stellvertretenden Landtagskommissar eröffnet werden. Voraussichtlich werden vier öffentliche Sitzungen stattfinden, in denen vor allem der Etat durchberaten und die Wahl des Landeshauptmanns vorgenommen werden wird. Der Landtagskommissar und dessen Stellvertreter sind bis heute noch nicht ernannt.